

Landgericht Saarbrücken

Az.: 1 O 26517

### Beschluss

In dem Prozessverwaltungsverfahren

der Frau Gisela Becker, Münstel-  
nummer 12, 66793 Saarwellingen

- Antragstellerin -

Verfahrensvollstreckungsamt: RA Dr.  
Frank Schilling, Rathausplatz 2,  
66111 Saarbrücken

gegen

die Sparkasse Saarbrücken, Münstel-  
12, 66117 Saarbrücken

- Antragsgegenpartei -

hat das Landgericht Saarbrücken,  
Zivilkammer 1, durch den Vorsitzenden  
den Richter am Landgericht Leber sowie  
die Richtbetinnen am Landgericht  
Beck und Groß am 07.08.2017  
beschlossen:

1. Der Antragstellerin wird unter  
Beibehaltung ihres Verfahrensstands-  
mäßigkeiten RA Dr. Schilling  
Prozessverwalter für den

ohne Kalenzzahlung

Klageantrag, die Zwangsversteigerung  
gegen die aus der persönlichen  
Verpflichtungübernahme als Zwangs-  
versteigerungseröffnung gemäß  
unbestimmter Urkunde des Notars  
Dr. Michael Kozic vom 22.02.  
2008, UR-Nr. 0374/2008K, für  
umzunehmung zu 1000 Euro, künftige-  
liche eines Betrags in Höhe von  
50.000 € sowie des Zusau-  
spruchs gewirkt.

2. Im Übrigen wird der Antrag zurück-  
gewiesen.

3. Die Entscheidung ergeht gericht-  
sgebührenfrei.

Auftragsgeldliche Kosten werden  
nicht erhoben.

## Gründe

### I.

Die Auftraggeberin begehrt Prozesskostenhilfe für eine Klage, mit der sie die Zwangsvollstreckung aus der persönlichen Haftungsübernahme mit Zwangsvollstreckungsabwehrung gemäß vorstehender Urkunde für unwirksam erklären lassen möchte.

Im Februar 2008 nahmen die Auftraggeberin und ihr damaliger geschiedener Ehemann, Marcel Secher, bei der Auftraggeberin einen Kredit über den Nennbetrag von 170.000 € auf (Kontonummer: 6130105585). Beide sind in der Vertragsurkunde als „Darlehensnehmer“ bezeichnet (vgl. Anlage K1).

Der Kredit wurde zum einer dinglich gesichert durch eine Grundschuld d.H.v. 170.000 € auf dem damals im gemeinsamen Eigentum der Auftraggeberin und ihres damaligen Ehemanns stehenden Hausgrundstück in der Lange Straße 12 in Saarwellingen (Flur: 21 Nr. 42/111), bewilligt und vorstehender Urkunde des Notars Dr. Michael Kerze von

22.02.2008, UR-Nr. 0374/2008 K.

Darüber hinaus übernahmen die Antragstellerin und ihr damaliger Ehemann als Gesamtschuldner in derselben unvertretbaren Weise die persönliche Haftung für einen Geldbetrag i. H. d. Grundschuldbetrags und unterwarfen sich der Antragstellerin gegenüber der sofortigen Zwangsversteigerung in der gesamten Verfügung.

Ausschließlich der Wiederholung vom 22.02.2008 diene dies ebenso wie die Fortsetzung der Grundschuld der Sicherung aller rechtlichen und gesetzlichen Ansprüche, die der Antragstellerin aufgrund des Kreditvertrags vom 21.02.2008 gegenüber zu bestehen oder künftig zu bestehen werden.

Die anzahlten 170.000 € über den J. H. v. 150.000 € der Finanzierung des oben genannten Hauptkreditbetrags. Mit dem verbleibenden 20.000 € wurde der Sollbestand eines Kontos auf den damaligen Ehemann laut dem Gutachten zurückgeführt. Die Antragstellerin verfügt über ein Kontokorrentkonto über Bankkonto für dieses Konto, welche Waren festschreiben

wie Gebrauch. Das dieses Konto nur  
den Lebenshaltungskosten der dama-  
ligen Eheleute und ihrer zwei Kinder  
fürsorglich sowie der Eltern vom  
Ehemann gehalten und geführt  
fiel ab, das einzige der  
Familie zur Verfügung stehende Frei-  
zeit.

Bei Abschluss des Darlehens  
erzielte die Antragstellerin selbst  
ein äußerst geringes Einkommen  
was unterhalb des Pfändungsfreibe-  
trags, das auf ihr eigenes Girokonto  
gezahlt wurde. In erster Linie wid-  
mete sie sich der Erziehung der Kin-  
der und der Haushaltsführung, sodass  
sie selbst nicht einmal in der Lage  
gewesen wäre, die laufende Zinsen  
aus dem Kreditvertrag zu zahlen.

Im Zuge der Ehescheidung im Juni  
2011 übernahm der Ehemann das  
Hausgrundstück zum Alleinverwaltern.  
Die geschiedene Eheleute vereinbar-  
ten, dass der Ehemann allein die  
Kreditrückzahlung gegenüber der Be-  
klagten übernehmen sollte.

Jedoch stellt er Anfang 2013  
die Ratenzahlungen ein.

Mit Schreiben vom 05.08.2013 konnte deshalb die Auftraggeberin wegen Zahlungsrucks der Kreditsart sowohl gegenüber dem geschiedenen Ehemann als auch der klagenden Auftraggeberin, jeweils zugewillt am 06.08.2013, und nahezu gleichzeitig die Restzahlung d.H.v. 161.234 € über Freibankung bis zum 05.09.2013 an.

In der Folge wandte sich die Auftraggeberin persönlich an die Auftraggeberin wie den Geschriebenen, angesichts ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse eine Einigung über ihre Einlösung aus der Haftung herbeizuführen. Diese Gespräche dauerten fort bis die Auftraggeberin mit Schreiben vom 10.03.2014 erbot, zu Fortsetzung der Einigungsbestrebungen nichts mehr bereit zu sein.

Am 22.03.2014 gestattete die klagende Auftraggeberin eine Einmalzahlung von 50.000 € auf den Konditionssollbestand des Kredit-Kontos mit der Nr. 6130105585, in der Hoffnung, die Auftraggeberin doch noch zu einer gütlichen Einigung bewegen zu können. Hierauf registrierte die

Intragsgegenstände weicht.

Neben der Kreditgegenständlichen Darlehensverbindlichkeit stehen bei der Intragsgegenstände noch weitere Forderungen gegen die Intragsvollstreckung offen.

In einer aktuellen Forderungsberechnung der Intragsgegenstände über den Betrag von 161.234 € finden diese 50.000 € keine Berücksichtigung. Darüber enthält die Forderungsberechnung die Gelddurchrechnung vom Vorjahreswert auf den vorgenannten Betrag i.H.v. 5 Ansatzpunkten ab dem Darlehensabschluss am dem 06.09.2013.

Aus 01.07.2013 liegt die Intragsgegenstände der Intragsvollstreckung die unbestellte Urkunde Nr. 0374/2008K zurück, um die Zwangsvollstreckung in deren sonstigen Vermögens zu betreiben.

Die Intragsvollstreckung weicht die Unwirksamkeit der durch die Kapitalabnahme gestellten Forderung geltend, was sich nicht diesbezüglich sowohl auf Verfügung

als auch-Weltpolize - Erfüllung d. Nr.  
50.000 € und beantwortet den  
vorausgesetzten Vermögenssatz.

Daneben macht die Umkehran-  
kehr der Formvorschriften Abnahme  
der persönlichen Haftung selbst gel-  
tend.

beabsichtigter  
Klagantrag fehlt

Die Antragsvollstreckung beantragt,  
die Bewilligung von Prozesskosten-  
hilfe ohne Nebenzahlung und  
Bestandung des RA Dr. Schül-  
ling.

Die Antragsgegner beantragt,  
den Antrag zurückzuweisen.

Vortrag zur anderweitigen Verrechnung  
des 50.000,- € fehlt.

## II.

Der Antrag der Antragsvollstreckung hat  
bestimmten Erfolg, sodass die in dem  
bevorstehenden Umfang Prozesskostenhilfe  
zu gewähren ist.

Nach § 114 I 1 ZPO erhält die An-  
tragstellerin, die nach ihrer persönlichen und  
wirtschaftlichen Verhältnisse die  
Kosten der Prozessführung nicht, nur  
zum Teil oder nur die Kosten aufzubri-  
ngen kann, auf Antrag Prozesskosten-



zu erhebenden

Welfe, wenn die beabsichtigte Rechts-  
verfolgung oder Rechtsverteidigung  
hinreichende Aussicht auf Erfolg bot  
und nicht unbillig erscheint.  
Diese Voraussetzungen liegen vor-  
nehmlich der in der Hauptsache er-  
heblichen Klage der Antragstellerin  
sowohl in Bezug auf einen Betrag  
v. H. v. 50.000 € als auch in Bezug  
auf den Zinsanspruch vor.

1. Die Antragstellerin hat einen for-  
mell ordnungsgemäßen Antrag bei dem  
nach § 117 I 1 ZPO als Prozessgericht  
zuständigen Landgericht Saarbrücken  
gestellt.

2. Von den persönlichen und wirtschaft-  
lichen Verhältnissen der Antragsteler-  
in sind die Voraussetzungen für die  
Bewertung von Prozesskostenhilfe  
gegeben und rechtfertigen eine Ge-  
währung ohne Nebenzahlung, vgl.  
§ 115 ZPO.

3. Ferner bleibt die in der Hauptsache  
erhebliche Klage hinreichende Aus-  
sicht auf belustigen Erfolg.  
Von den beiden ergänzenden  
Anträgen auf Kostenübernahme

der Zwangsvollstreckung  $\text{RV}$  einer  
zur Leistung und belästigt begründet und  
der andere zur Leistung, aber unbegründet.

a) Die Klage  $\text{RV}$  in Gültigkeit.

aa) Sie  $\text{RV}$  sowohl als Vollstreckungs-  
abwehrklage als auch als Titelgegen-  
klage statthaft.

Soweit die Mahngebühren in der  
Sache unabwehr-rechtliche Einwen-  
dungen gegen den titulierten Anspruch  
geltend macht, ist die Vollstreckungs-  
abwehrklage nach §§ 767 I, 734 I Nr. 5,  
735 I, 737 ZPO statthaft.

Zusätzlich steht sich die Mahngebühren  
Wu nicht auf die Erwide des  
mangelnden Sicherungsfalls (vgl. § 321  
BGB bzw. § 242 BGB) hinsichtlich  
der persönlichen Haftungsübernahme  
aufgrund von Nichtschuld wegen  
Erbenwidrigkeit des Darlehensver-  
trags.

Zusätzlich kann sie sich ebenfalls  
Wu hinsichtlich des persönlich geschlossenen  
Darlehensrückzahlungsanspruchs auf  
die Erwide der Vorleistung (vgl. § 214  
I BGB).

Darüber hinaus steht sie sich Wu hinsichtlich

<sup>^</sup> der Berechnung bzw.

der gerichtlichen Forderung i.H.v. 50000  
auf den Effektivwert nach  
§ 362 I BGB (bzw. ebenfalls §§ 221, 242  
BGB).  
Und weiter beruht sie auf Unrechtl-  
ichkeit fehlerhaft veranschlagter Verp-  
fänger auf § 417 II 1 BGB.

Sowohl die Antragstellerin, die oben  
in der Sache auch eine unbestell-  
rechtliche Einwendung gegen den  
Titel selbst, nämlich das Unrechtl-  
ichkeit der positiven Haftungsbemeh-  
runder vollstreckbaren Urkunde<sup>\*</sup> nach  
§§ 305 ff. BGB geltend macht, als  
hingegen die Titelgegnerin analog  
§§ 767 I, 734 I Nr. 5, 725 S. 1, 727  
ZPO statthelt.

Die analoge Rechtfertigung wird dabei  
vor dem Hintergrund eines anderenfalls  
bestehenden unökologischen Rechts-  
schutzrechtes (vgl. 18b. 19 II, 20 II, 193  
I GG) und entspricht der ständigen  
Rechtsprechung des BGH.

bb) Das bayrische Landgericht Saar-  
brücker ist zuständig.

Die sachliche Zuständigkeit folgt  
dabei nach § 1 ZPO i.V.m. §§ 31 I, 23  
Nr. 1 GG aus dem 5.000 € Streit-  
gegenstandszuständigkeitsmaß.

<sup>\*</sup> samt sofortiger Zwangsvollstreckungs-  
untersuchung

Die nach § 802 ZPO ausschließlich  
örtliche Zuständigkeit folgt nach  
§ 797 Z 1 Nr. 2 ZPO aus dem allge-  
meinen Gerichtsstand der Inhaberin  
vM (vgl. §§ 12, 13 ZPO, § 7 IGG).  
Da der ~~Anspruch~~ die Haftung nur die persö-  
nliche Haftung der Inhaberin vM, nicht  
jedoch die dingliche Haftung der  
Grundschuld betrifft, findet § 800  
ZPO gerade keine Anwendung.

ca) Die Inhaberin vM verfügt auch  
über das sofortliche Rechtsschutzbe-  
dürfnis. Denn die Inhaberin vM hat  
als bereits die unabwendbare Ursache,  
aus der die Zwangsvollstreckung beab-  
sichtigt werden soll, zu bestehen, so-  
dass die Vollstreckung bereits begon-  
nen hat bzw. jedenfalls unmittelbar  
droht.

b) Unrichtlich der gemeinsamen Erben-  
schaft von Vollstreckungsabwehr- und  
Titelgegenklage liegt ein nach § 260  
ZPO zureichender Fall der objektiven  
kumulativen Klageaufhebung vor.

c) Die Vollstreckungsabwehrklage ist  
auch zulässig - d.h. in dem bestrit-  
ten Umfang - begründet.

Sinnvollerweise zunächst  
die Titelgegenklage prüfen

aa) Als Vertragspartei der vollstreckbaren Urkunde sind die Klagepartei Sachbefugt.

bb) Die von der Auftraggeberin geltend gemachten verbottener-rechtlichen Einwände gegen die Wirksamkeit der Urkunde greifen zum Teil durch.

\* der Beschwerde bzw.

(1) Die behauptete Einrede des ungeliehen Sicherungsfalls (§ 871 BGB bzw. § 242 BGB) aufgrund von Nichtschuld wegen Selbstmordtodes des Darlehensnehmers besteht indes nicht. Denn der Vertrag ist wirksam und vertritt insbesondere nicht gegen § 138 I BGB

Die persönliche Haftungsübernahme der Auftraggeberin in der vollstreckbaren Urkunde stellt ein abstraktes bzw. konstitutives Schuldversprechen i.S.d. §§ 780, 781 BGB dar. Denn in der Haftungsübernahmeerklärung kommt gerade der für ein solches abstraktes Versprechen erforderliche unbedingte rechtliche Einbandentwurf unverkennbar deutlich zum Ausdruck (§§ 133, 157 BGB).

Personen nicht haben wie das hier

abgegebenen vollstreckbaren Schuldver-  
sprechen brugen ihren Rechtsgrund in  
sich selbst. Dies bedeutet, es besteht  
ein Behaltensgrund, solange die ge-  
richtliche Darlehensvertragsbeziehung be-  
steht. Ein ~~wicht~~ vollstreckbares Schuld-  
versprechen ist deshalb, wenn es we-  
nigstens eine wirksame Behaltens- (Dar-  
lehens-) Vertragsbeziehung sichert, wozu  
Kontroversen (§ 812 II, I 1 Abs 1 S. 1),  
sodass auch wozu die Erwede nach  
§ 821 (bzw. § 242 BGB) greift.

Der zugrunde liegende Darlehensver-  
trag ist wozu nach § 138 I BGB  
wichtig, da er wozu gegen die guten  
Sitten, d.h. das „Anstandsgefühl aller  
billig und gerecht Denkenden“ ver-  
stoßt.

Denn insofern greifen hier insbesondere  
dies wozu die vom BGH entwickelten  
Beurteilungskriterien zur Sittenwidrigkeit  
von sog. (Angehörigen-) Vermögensübertragungen  
durch, diese Kriterien sich maßgebend  
auf die Kriterien der „kürzeren Frist  
zurückzuführen“ und der  
„unüblichen Verbindlichkeit“, wobei  
Ersteres vorliegt, wenn der Kredit-  
geber bzw. Bürge voraussichtlich  
wozu einmal die laufende Zinsen

der Hauptbestand aufzubringen ver-  
mag.

Wenngleich die Hauptbestandteile des  
Kredits sich belaufen, kommt es  
auf die Schlichtung des dresburger-  
lichen Vertrages nicht abschließend  
an, da die weder Bürger noch „Kfz“  
Kaufleute i. S. d. Rechtsprechung sind  
Kfz.

Wieder geschied werden während  
weder dem Bürger abschließend der  
dopple der Übernehmer eines  
Schuldenscheinbuches, der Darlehens-  
nehmer, der den Kredit ausschüttete  
im Interesse des Fiskus aufnimmt,  
und der Kfzübernehmer des Dar-  
lehensvertrags, es sei denn, dass er  
weder im Kfz, sondern gleiches  
rechtlicher Darlehensnehmer Kfz.  
Das Letztere wiederum Kfz im der  
Fehl, wenn er ein eigenes Interesse  
an der Kreditgewährung hat und über  
die Auszahlung und Verwendung  
überwachen darf.

Dieses entsprechende Eigeninteresse  
samt Kfzübernahmestellung  
wird wo anders in der Person  
der Hauptbestandteile gegeben.

richtig

Nun, dient die gemeinsame Lebensführung

Dem primär diene die Kreditaufnahme dem Erwerb einer gemeinsamen Immobilie der damaligen Eheleute. Die spätere Scheidung samt ihrer Folgen ist hingegen rechtlich unbeachtlich, da dies bei Vertragsschluss noch in keiner Weise abschließend zu erörtern war.

Daneben diene die Kreditaufnahme auch noch der Familie zum Bestehen ihres gemeinsamen Lebensunterhalts.

Dass ein kleiner Teil des Kreditbetrags weniger als 20.000 €, d.h. maximal ca. 10% - daneben ausschließliche für Zwecke der geschiedenen Eheleute verwendet wurde, lenkt im Zuge der gebotenen Schwerpunktbezogenen Gesamtbewertung der betrachteten Eigenleistung der Mithalftbarkeit unberührt.

(2) Ebenfalls greift die Erwacht der Festlegung (§ 214 II BGB) hinsichtlich der geschiedenen Rechtsabklärungsforderung im Ergebnis gleich aus zwei Gründen wie Blick auf die persönliche Haftungsübernahme nicht durch.



Zum einen ist die Rückzahlungsforderung aus § 438 I 2 BGB selbst noch nicht verjährte

So erfolgte hier die Kündigung des wirksamen (d.h.) Immobilien-Vermittlerdarlehensvertrags i.S.d. § 491 III BGB vom 05.08.2013, jenseits eingegangen am 06.08.2013, nach Kraftgeber des § 438 III 1 und 2 BGB zum Ablauf des 06.11.2013 (vgl. §§ 187 I, 188 III Nr. 1 BGB).

Bei Zugrundelegung der Regelverjährung des §§ 195, 199 I BGB wäre die Darlehensforderung auf Rückzahlung mit Ablauf des 31.12.2016 verjährt gewesen.

Indes war die Verjährung wegen der fortlaufenden Verhandlungen zwischen den Parteien über die Einlösung der Mietrückstellungen aus der Haftung vom 06.11.2013 bis zum 10.09.2014 gehemmt (§ 203 S. 1 BGB), so-

dass diese Periode von gut zehn Monaten nach § 209 BGB die die Verjährung nicht suspendiert werden, sich die Frist nicht ausbreiten kann und diese Zeitraum „verjährt“.

<sup>1</sup> darf

Damit kann Verjährung hinsichtlich der Forderung frühestens Anfang November 2017 eintreten.

Indes liegt kein Nebenbegriff der Ver-  
jährung wegen zwischenzeitlicher Aus-  
schreibung des Antragsstellers durch  
Übersetzung der 50.000 € nach § 212  
I Nr. 1 BGB vor, da die Zahlung in  
der Hoffnung, doch noch zu einer gün-  
stigen Einigung zu gelangen, als  
bloße „Kulanzzahlung“ gerade  
keine für § 212 I Nr. 1 BGB erforder-  
liche Willen zur Befreiung einer  
rechtlichen Einstandsverpflichtung zum  
Ausdruck brachte (§§ 133, 157 BGB).

Schlieflich könnte eine - wegen der  
Benennung nach §§ 203, 203 S. 1 BGB -  
abweisliche (noch) nicht eingetragene  
Verjährung der Rückzahlungsforderung  
des Kreditgegners durch den Zwangsvoll-  
streckung aus rechtlichen Gründen  
abweislich nicht entgegen stehen.

Der aus dem in der vollstreckbaren  
Urkunde stehenden Schuldversprechen  
resultierende Anspruch des Antrag-  
stellers gegen die Antragstellerin  
verjährt schlieflich selbst nach  
§ 157 I Nr. 4 Abs. 2 BGB in 30  
Jahren.

Und in analoger Anwendung des  
§ 216 II 1 BGB auf mittelbare Zweck-  
erfüllung ist eine Grundschuld

verbundene überstehende Schuldversprechen als Vollstreckungsübertragung kann der Gläubiger nach der Rechtsprechung des BGH hieraus auch noch nach Verjährung des gerichtlichen Darlehensanspruchs weiter vollstrecken. Dabei rechtfolgt sich die Analogie zu den Realisationswerten wie folgt: Zum einen besteht zwischen Real- und Personalverhältnissen eine grundsätzliche rechtliche Gleich- bzw. Ähnlichbehandlung, wie § 157 I Nr. 4 Abs. 2 BGB etwa für vollstreckbare Urkunden vorwirft, sondern eine vergleichbare Zubehörsituation besteht.

Aus der weitausdeutenderen die Lage über unterschiedlichen  $\times$  Regelung folgt auch die planwidrige Regelungslücke.

\* § 321 BGB bzw.

(3) Allerdings greift zugunsten der Auftraggeberin i.H.v. 50.000 € der Erfüllungseinwand (§ 362 I BGB), den sie nach § 242 BGB der Auftraggeberin auch am Marktliche auf das (abstrakte) Schuldversprechen entgegenhalten kann.

Der unterbreiteten Zahlung von 50.000 € auf das Kredit-Konto Nr. 6130105585 wobei zugleich eine

dispositionale Kontendante Tilgungs-  
bestimmung i.S.d. § 366 I BGB unzul.  
Daneben vortrahet sich ein Rückgriff  
auf die gesetzliche Tilgungsreihenfolge  
des § 366 II BGB.

Demum zum einen erfolgte die Über-  
weisung gerade auf das eindeutig  
identifizierbare Kredit-Konto und  
nicht auf ein weiteres Konto der  
Auftraggeberin, sodass bei der Auftrags-  
gegenseitigkeit.

Und zum anderen bestand eine erheb-  
liche zeitliche Nähe von weniger als  
zwei Wochen zwischen dem Abschluss  
der Verhandlungen am 10.03.2014  
und der Zahlung am 22.03.2014.  
Folglich gebietet die Gesamtschul-  
denhaftung eine schuldnerfreund-  
liche Auslegung der Tilgungsbe-  
stimmung (vgl. §§ 133, 157 BGB).

(4) Schließlich dürfte die Auftrags-  
stellung auch als bloßer Einwand  
der fehlerhaften Berechnung des veran-  
schlagten Verzugszinses seitens des  
Auftragsgegners durch.

Abweichend von der Regelung der  
§§ 286 I, II, 288 I BGB betreffen  
sich diese hier bei einem (Immo-  
bilien-)Verbraucherdarlehensvertrag

nach § 497 II 1 BGB wirkt auf  
5, sondern lediglich 2,5 Prozentpunk-  
te über dem Basiszinsatz.

c) Die Aktienverschreibung des  
§ 767 II ZPO findet hier nach § 797  
II ZPO keine Anwendung.

Im Fall des § 767 III ZPO greift  
nicht vor.

d) Der Klageertrag zu 2) - die  
Titelgegenstände - ist hingegen unbegren-  
ztes.

Wenngleich auch insofern die Forderungen  
sachbezogen sind, steht der  
Inkrafttreten keine materiell-recht-  
liche Einwendung gegen die Wirk-  
samkeit der vollstreckbaren Urkunde  
selbst zu.

Insbesondere verstößt die Formular-  
mäßige Überweisung<sup>\*</sup> hinsichtlich der  
persönlichen Haftungsübernahme nicht  
wider gegen die AGB-rechtlichen Vor-  
schriften der §§ 305ff. BGB.

Zwar handelt es sich bei der „persön-  
lichen Haftungsübernahme und Zwangs-  
vollstreckungsüberweisung“ nach Maß-  
gabe von Ziff. 5 der vollstreck-  
baren Urkunde um AGB i.S.d. § 305

<sup>\*</sup> der soebenigen Zwangsvollstreckung

## I BGB.

Insbesondere wurde die der Auftragspflicht  
besteht auch vor der Auftragsgegenstände i. S. d.  
Norm gestellt. Denn der Notar Dr.  
Kersch arbeitete auch in der Vergangenheit  
häufig mit der Auftragsgegenstände zu-  
sammen. Vor diesem ~~Auftragsgegenstände~~  
Hintergrund handelte der Notar hier  
nicht selbst als „Stellvertreter“ der Klausel,  
sondern lediglich selbstständig  
im Auftrag der Auftragsgegenstände.  
Daneben liegt ein Verbrauchervertrag  
vor, sodass die Klausel nach § 310  
I 1 BGB durch die vor der Auftrags-  
gegenstände gestellt ist.

Die Klausel wurde auch wirksam  
nach §§ 305 I, 305c I BGB in die  
vollstreckbare Urkunde eingelesen;  
insbesondere war die Klausel „über-  
raschend“, da sie gerade seit Jahren  
in der üblichen Baupraktik verwendet  
wird.

Schlusssatz hält die Formvorschriften  
zur Auftragspflicht auch der  
Zustandkontrolle nach Maßgabe der  
§§ 307 ff. BGB stand.

Insbesondere liegt hier weder  
ein Fall des § 309 Nr. 12 BGB

noch eine unangenehme Gerechtl. Lösung

i. S. d. § 307 I, II Nr. 1 BGB vor.

Die Kündigung einer solchen Gerechtl. Lösung vorsteht sich hier insbesondere insoweit, als es aufgrund des ~~Kredit~~ Kreditkreditkreditkredit von Darlehens-gestaltungen bedingt dem wohlver-standenen, anerkennenswerten und zu beschützenden Interesse des Darlehensgebers entspricht, seine vorübergehenden Kreditanspruch rechtlich möglichst effektiv und umfassend zu sichern.

Dies umfasst auch den raschen Gläubigerzugriff auf das Schuldvermögen im Wege der Vollstreckung aus überstellten Urkunden.

In Anbetracht der sonstigen Vorteile der Darlehensgestaltung für den Darlehensnehmer liegt keine rechtlich<sup>er</sup> Überforderung seinerseits vor.

\* zu beauftragende

3. In Anbetracht der bewiesenen Erfolgsaussicht der Klage in der Hauptsache liegt auch gerade keine unbillige Rechtsverfolgung i. S. d. § 114 II ZPO vor.

4. Die entsprechende Begründung

von RA Dr. Schwibing hat nach  
Hauptgabe von § 121 I ZPO zu erfolgen.

5. Die Kostenentscheidung folgt aus  
§ 113 I 4 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung (für die  
Anspruchsbekunde): sofortige Beschwerde,

§ 127 II 2 und 3 i.V.m. §§ 563 ff. ZPO

- Notfrist: eine Woche

- Gerichts: OLG [...] I, § 119 I Nr 2  
GVG

Unterschriften (Leiter, Bede, Gersp)



Rubrum & Tenor weitgehend i.O. (s. Randbemerkungen)

Die Gründe zu I sind zutreffend aufgebaut und weitgehend vollständig. Die Gründe zu II beginnen mit einem korrekten Obersatz. In der Zulässigkeit wird zutreffend zwischen Vollstreckungsabwehrklage und Titelgenklage differenziert, die Zuständigkeit wird zutreffend bejaht. § 138 I BGB wird zutreffend verwandt, gute und ausführliche Argumentation. Verfahren wird ebenfalls zutreffend verwandt wg. § 203 BGB, § 216 II BGB, § 212 I Nr. 1 BGB diskutiert, § 497 III 3 BGB nicht angesprochen. Erfüllung iHv 50.000,- € zutreffend bejaht. Vermögensersatz zutreffend beurteilt, Prüfung der §§ 305 ff. BGB umfassend anerkannt zutreffend.

13 Punkte  
Kaiser